

Satzung

des

Prüfungsverbandes:

PDG Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

mit Sitz

in

Erfurt

Stand: 23.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

- 1) Der Verband trägt den Namen

PDG Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

im folgenden "Verband" genannt.

- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das dort zuständige Vereinsregister einzutragen.
- 3) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, die Tätigkeit als Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.
- 2) Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke, sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist nicht auf die Verfolgung parteipolitischer Ziele gerichtet.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

1. die Durchführung gesetzlicher, freiwilliger und außerordentlicher Prüfungen einschließlich der Prüfungsverfolgung bei den Mitgliedern und deren Tochtergesellschaften; somit die Prüfung der Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft;
2. die Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze;
3. die ideelle, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vertretung des Wirtschaftssektors auf nationaler, internationaler, parlamentarischer und behördlicher Ebene;
4. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in Rechts- und Steuerfragen, jeweils im Rahmen des Rechts- und Steuerberatungsgesetzes;
5. die betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
6. die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens;

7. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Führungskräften und Aufsichtsratsmitgliedern der Mitgliedsunternehmen;
8. die Vertretung des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Landesorganisationen sowie die fachlichen Beziehungen zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. eingetragene Genossenschaften;
2. solche Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen oder nahestehen;
3. andere Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 63 b GenG.

§ 5 Aufnahme

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Antragsteller ist die Entscheidung durch einfachen Brief oder durch persönliche Übergabe mitzuteilen.

- 3) Wird dem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Einspruch an den Verbandsbeirat zu.

Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Verbandsbeirates zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat durch schriftlichen Bescheid. Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung zugehen. Sie wird in die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten.

- 4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung (§ 7),
 - durch Ausschluss (§ 8),
 - durch Löschung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9).

- 2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Verbandes nicht.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

- 3) Der Verband hat die Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich dem zuständigen Registergericht bekannt zu geben.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Verbandes möglich.

§ 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Beiträge, Gebühren oder Umlagen nicht entrichtet werden;
 2. wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
 3. wenn es trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung (maximal drei) den aus einer Prüfung resultierenden schriftlichen Auflagen nicht entspricht;
 4. wenn es sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG);
 5. wenn die Durchführung der Prüfung durch das Verhalten der Genossenschaft unmöglich gemacht wird;
 6. sich aus der Durchführung der Prüfung erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Mitgliedsgenossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt.

- 2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und der Verbandsbeirat in gemeinsamer Sitzung. Der Ausschluss bedarf übereinstimmender Beschlüsse beider Organe.
- 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Tage der Zustellung des Briefes an, darf das Mitglied weder die Einrichtungen des Verbandes nutzen, noch Funktionen im Verband ausüben.

Der Ausschluss wird binnen eines Monats nach Zustellung wirksam.

- 4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der binnen einem Monat, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, beim Vorstand des Verbandes einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Mitteilung der Gründe, die zu dem Beschluss geführt haben, zu unterrichten.

§ 9 Beendigung durch Löschung, Umwandlung oder Verschmelzung des Mitgliedes

- 1) Bei Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Liquidation und der Löschung im Genossenschaftsregister.
- 2) Bei Umwandlung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das zuständige Register.
- 3) Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der übertragenden Genossenschaft.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben
2. in der Mitgliederversammlung und darüber hinaus die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen;
3. die Verbandseinrichtungen zu nutzen und die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
4. Rat und Auskunft sowie der Steuer- und Rechtsberatung im Rahmen der Prüfung und Prüfungsverfolgung und darüber hinaus im Sinne des § 2 zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten;
 2. den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
 3. die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden, zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten;
 4. dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
 5. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, an Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an General- bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten;
 6. dem Verband die Termine und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen General- bzw. Vertreterversammlungen mitzuteilen;
 7. den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht mit den erforderlichen Erläuterungen dem Verband einzureichen;
 8. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- 2) Die Mitglieder sollen vor der Änderung ihrer Satzung den Verband gutachtlich hören.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch den Vorstand mit Genehmigung des Verbandsbeirates festgesetzt.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt grundsätzlich mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.
- 3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 7-9).

- 4) Für Leistungen, die im Rahmen des § 3 Nr.1 dieser Satzung gegenüber einzelnen Mitgliedern erbracht werden, erhebt der Verband angemessene Gebühren.
- 5) Der Vorstand hat die Gebühren für die Prüfungstätigkeit auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Kosten gedeckt werden. Er kann die Erzielung angemessener Überschüsse anstreben zur Bildung von Rücklagen, die bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung als Eigenkapital zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes oder geplanter Investitionen des Verbandes erforderlich sind. Als angemessene Rücklage gilt, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Handhabung erfordern, ein Betrag in Höhe von einem Drittel der im laufenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben des Verbandes.
- 6) Der Prüfungsverband kann zum Ausgleich eines aus seinen Rücklagen nicht zu deckenden Jahresfehlbetrages bei den Mitgliedern eine Sonderumlage in Höhe eines Jahresbeitrags erheben, sofern der Jahresfehlbetrag auf Gründen beruht, die der Prüfungsverband nicht zu vertreten hat (z.B. insolvenzbedingter Forderungsausfall gegenüber einem Mitgliedsbetrieb).

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Verbandsbeirat,
- der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung gehören weiterhin die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsbeirates mit Stimmrecht an. Die weiteren Mitglieder des Verbandsbeirates haben kein Stimmrecht.

- 2) Jedes Mitglied hat ein Stimme.

§ 15 Beschlüsse

- 1) Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstand oder gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig.

Ein Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht höchstens das Stimmrecht eines weiteren Mitgliedes ausüben.

- 2) Die Abstimmung auf der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen oder durch Stimmzettel oder durch namentliche Abstimmung.
- 3) Außerhalb der Mitgliederversammlung sind in eilbedürftigen Fällen Beschlussfassungen im Wege schriftlicher Abstimmung (Umlaufverfahren) zulässig, sofern alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Erklärung der Mitglieder muss durch einfachen Brief eingefordert und abgegeben werden.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. Erlassen der Wahlordnung auf Vorschlag des Verbandsbeirates;
 3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes und des Verbandsbeirates;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Verbandsbeirates;
 5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 6. die Beschlussfassung über die ihr von Mitgliedern vorgelegten Anträge;
 7. die Entscheidung über die Berufung in den Fällen §§ 5 Abs. 3. und 8 Abs. 4;
 8. die Auflösung des Verbandes.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr statt. Vorstand und Verbandsbeirat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung fest.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 1. wenn Vorstandsvorstand oder Verbandsbeirat dies für erforderlich halten;
 2. wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- 4) Anträge für die Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Wochen vor seinem Stattfinden beim Vorstand eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Leitung, Beschlussfassung; Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verbandsbeirates oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt den Schriftführer auf Vorschlag des Verbandsbeirates.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben sind.
- 4) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 19 Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn
 1. die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist;
 2. mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.

- 3) Der Beschluss über die Änderung des Verbandszweckes und die Auflösung des Verbandes setzt die Teilnahme an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- 4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2) und 3) dieser Vorschrift nicht erfüllt, so wird innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere Mitgliederversammlung unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen.

§ 20 Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder müssen dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Mitgliedergenossenschaft angehören, die weiteren Mitglieder können nur Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sein.

§ 21 Amtsdauer des Verbandsbeirates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsbeirates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Vorsitzender des Verbandsbeirates

- 1) Der Verbandsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Neuwahl für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- 2) Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Beschlüsse des Verbandsbeirates

- 1) Der Verbandsbeirat kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht.
- 2) Die Beschlüsse des Verbandsbeirates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Verbandsbeirates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 24 Aufgaben des Verbandsbeirates

Der Verbandsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Dinge unterrichtet zu halten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplan zu prüfen;
3. die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen;
4. über die der Mitgliederversammlung für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beschließen;
5. die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Verbandes zu schließen und zu kündigen;
6. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
7. aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden zu bestellen;
8. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen;
9. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung zur Festsetzung der Beiträge, Sonderumlagen bzw. Gebühren gemäß § 12 der Satzung.

§ 25 Kommission

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verbandsbeirat Kommissionen bilden. Dazu können weitere Verbandsmitglieder oder/und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 26 Gemeinschaftliche Sitzungen

- 1) Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsbeirat und Vorstand finden statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsbeirates oder des Vorstandes es verlangen.
- 2) Ein Beschluss von Verbandsbeirat und Vorstand in Fragen, die der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

§ 27 Vorstand

- 1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der Wirtschaftsprüfer sein soll, und mindestens einem weiteren und höchstens zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verbandsbeirates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsbeirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für den Prüfungsverband zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Vorsitzende des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes befreit.
- 5) Vorstandsmitglieder sollen Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater sein.
- 6) Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als besonderen Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellen, dem die Verantwortung für den Prüfungsbereich übertragen wird.

§ 28 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschränkt ist.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 29 Einzelaufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;
2. die Geschäfte des Verbandes zu führen;
3. für die ordnungsgemäße Vornahme der in § 3 näher bezeichneten Prüfungen, insbesondere solcher nach dem Genossenschaftsgesetz, zu sorgen;
4. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen;

5. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
6. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
7. die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen;
8. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
9. den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan vorzulegen;
10. der Mitgliederversammlung und dem Verbandsbeirat über die Prüfungsarbeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten;
11. Anleitung und regelmäßige Fortbildung der Prüfer sowie Überwachung auf Einhaltung der Prüfungsrichtlinien zu gewährleisten.

§ 30 Beschlussfassung

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 31 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsbeirat und Vorstand

- (1) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Verbandsbeirat und Vorstand:
 1. die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes für die Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung;
 2. der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 Abs. 2.
- (2) Für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten beschließen Vorstand und Verbandsbeirat als gemeinsames Gremium mit einfacher Mehrheit:

Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters sowie der Abschluss des vom Vorstand auszuarbeitenden Dienstvertrages mit selbigem, gem. § 27 Abs. (5) der Satzung.

§ 32 Prüfung und Prüfer

- 1) Für die Durchführung der Prüfung sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff.) und andere gesetzliche Bestimmungen, sowie die vom Vorstand erlassenen Prüfungsrichtlinien maßgebend.
- 2) Die gesetzlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Jahresabschlüsse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geordnet sind und die Tätigkeit der Verwaltungsorgane den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung entsprechen. Die Prüfung ist bei den angeschlossenen Genossenschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchzuführen (ordentliche Prüfung).
- 3) Freiwillige und außerordentliche Prüfungen finden nach Bedarf statt. Sie können auch im Auftrag der Genossenschaft erfolgen.

§ 33 Bestellung, Abberufung der Prüfer

- 1) Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer oder Prüfer anderer Verbände, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG.

Prüfungsaufträge an externe Prüfer werden nur durch den Vorstand vergeben, wenn die Kapazitäten der angestellten Prüfer nicht ausreichen oder ein wichtiger Grund für die Ausschließung der Prüfung i.S.d. § 55 Abs. 3 GenG vorliegt.

- 2) Die Prüfer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Ist ein besonderer Vertreter gem. § 27 Abs. 5 der Satzung bestellt, so werden Entscheidungen über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Verbandsprüfer nur mit der Zustimmung des Vorstandes getroffen. Die vorzulegenden Befähigungsnachweise und die Auswahl der Prüfer gem. § 63c Abs. 2 GenG richten sich nach den Qualifikationsanforderungen, die vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) für Verbandsprüfer erlassen wurden.

§ 34 Obliegenheiten der Prüfer

Die Obliegenheiten der Prüfer bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf, den Prüfungsrichtlinien des Verbandes, den Anweisungen des Vorstandes und den Dienstverträgen.

§ 35 Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung soll der Verband entsprechende Abteilungen unterhalten. Die Beratung und Betreuung der Mitglieder in diesen Bereichen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Erfüllung dieser Aufgaben durch Dritte wahrgenommen, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsbeirates.

§ 36 Rechnungswesen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Verbandes und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- 3) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnung und Anhang nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches einschließlich §§ 264 ff HGB) aufzustellen und dem Verbandsbeirat vorzulegen. Der Verbandsbeirat prüft den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Der Vorstand hat ferner für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verbandsbeirat zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 37 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen im Staatsanzeiger oder soweit erforderlich im Bundesanzeiger. Gesetzliche Pflichtmitteilungen werden im elektronischen Handelsregister erfolgen.

§ 38 Auflösung und Liquidation des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§19 Abs. 3).
- 2) Die Liquidation des Verbandes und die Auseinandersetzung über sein Vermögen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die anfallsberechtigte Stiftung.